

GEHALTSEXTRAS

Parkplatzprobleme der Angestellten kostengünstig lösen

von Dipl.-Finanzwirt Marvin Gummels, Hage, steuer-webinar.de

| Insbesondere bei Physiopraxen in Großstädten sind Parkplätze Mangelware. Während die wenigen Parkplätze oft den Patienten dienen, müssen sich die Angestellten meist selbst um einen Parkplatz bemühen. Dies kann zur Unzufriedenheit führen. Unterstützt der Praxisinhaber seine Beschäftigten bei dem Parkplatzproblem, kann er dadurch diese an seine Praxis binden. Hierfür stehen mehrere Möglichkeiten zur Verfügung. Eine davon ist äußerst lukrativ und spart Steuern sowie Sozialabgaben. |



Drei Möglichkeiten zur Unterstützung der Angestellten

Grundsätzlich sind drei verschiedene Optionen denkbar, mit denen der Praxisinhaber seine Beschäftigten bei dem Parkplatzproblem unterstützen kann. Die Unterscheidung zwischen den einzelnen Möglichkeiten ist dabei von Bedeutung, da jeweils andere steuer- und beitragsrechtliche Regelungen gelten:

1. Der Praxisinhaber erstattet den Angestellten die Parkgebühren.
2. Der Praxisinhaber gewährt den Angestellten eine Nettolohnerhöhung.
3. Der Praxisinhaber mietet selbst Parkplätze an und überlässt diese den Angestellten.

1. Praxisinhaber erstattet die Parkgebühren

Dies ist die schlechteste Möglichkeit. Auch wenn die Kostenübernahme bei fehlenden Parkplätzen zu einem gewissen Maß dem pünktlichen Erscheinen der Mitarbeiter am Arbeitsplatz dient und damit einen reibungslosen Betriebsablauf begünstigt, erfolgt die Kostenübernahme nicht im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Praxisinhabers. Die Erstattung steht auch im Interesse der Mitarbeiter, da diese die Kosten andernfalls zu tragen hätten. Erstattungen sind deshalb steuer- und beitragspflichtiger Arbeitslohn (Finanzgericht Niedersachsen, Urteil vom 27.10.2021, Az. 14 K 239/18). Damit kommt bei den Mitarbeitern nur ein Bruchteil der Erstattung an.

Schlechteste
Möglichkeit

Beispiel: Kostenerstattung

Jonas, angestellter Physiotherapeut (Steuerklasse I, Arbeitslohn 2.500 Euro), mietet in der Nähe einen Parkplatz für 50 Euro je Monat an. Der Praxisinhaber erstattet diesen Betrag.

Lösung: Die Erstattung ist steuer- und beitragspflichtig. Der Praxisinhaber ist mtl. mit etwa 60 Euro (20 Prozent Sozialabgaben) belastet, während Jonas nur 28 Euro netto erhält. Damit zahlt Jonas noch immer etwa 22 Euro im Monat für den Parkplatz.

2. Praxisinhaber gewährt Nettolohnerhöhung

Diese Möglichkeit kommt dem Praxisinhaber am teuersten zu stehen. Damit dem Mitarbeiter die Parkgebühren im Rahmen einer Nettolohnerhöhung in voller Höhe erstattet werden, muss er nicht nur die Gebühren, sondern auch

Für Praxisinhaber
am teuersten

Beitrag zur
Mitarbeiter-
zufriedenheit nur
kurzfristig

die Steuern des Mitarbeiters und sämtliche Sozialabgaben tragen. Zudem verpufft der Effekt rein gedanklich in den Köpfen der Angestellten schnell. Wer erinnert sich schon nach einigen Jahren daran, aus welchem Grund ihm mal eine Gehaltserhöhung gewährt wurde? Die Unzufriedenheit bei den Mitarbeitern wird nur kurzfristig behoben.

Beispiel: Nettolohnerhöhung

Therapeutin Tanja (Steuerklasse I, brutto 2.500 Euro, netto 1.726 Euro) mietet in der Nähe zur Praxis einen Parkplatz für 50 Euro je Monat an. Der Praxisinhaber möchte diese Kosten im Rahmen einer Nettolohnerhöhung übernehmen.

Lösung: Damit Tanjas Nettolohn um monatlich 50 Euro auf 1.776 Euro steigt und sie durch den Parkplatz nicht belastet wird, muss der Bruttolohn um monatlich 89 Euro erhöht werden. Diese Erhöhung kostet den Praxisinhaber weiterhin etwa 20 Prozent Sozialabgaben, sodass er mit etwa 107 Euro belastet ist.

Die lukrativste
Möglichkeit

3. Praxisinhaber stellt kostenlose Parkmöglichkeiten

Viel lukrativer ist es, wenn der Praxisinhaber den Beschäftigten kostenlos Parkplätze stellt. Denn die unentgeltliche Überlassung von Parkraum in der Nähe zur Praxis stellt keinen steuer- und beitragspflichtigen Arbeitslohn dar. Es handelt sich um eine Sachleistung zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers. Dies gilt dabei nicht nur, wenn sich die Parkflächen im Eigentum des Praxisinhabers befinden, sondern auch, wenn dieser Stellplätze anmietet und seinen Mitarbeitern zur Verfügung stellt. Zudem ist der Praxisinhaber unter den Voraussetzungen des § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG) zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Beispiel: Parkplätze als Sachleistung

Der Praxisinhaber mietet auf der gegenüberliegenden Straßenseite zur Praxis für seine Angestellten mehrere Tiefgaragenstellplätze für jeweils 50 Euro je Monat an. Die Angestellten können die Parkplätze jederzeit nutzen.

Lösung: Der sich für jede/n einzelne/n Angestellte/n ergebende Vorteil durch die Parkplatznutzung unterliegt nicht der Besteuerung und den Sozialabgaben. Damit kostet diese Variante den Praxisinhaber lediglich 50 Euro je Monat und Stellplatz, und die Beschäftigten haben keinerlei Kosten zu tragen.

Parkplatzgestellung
muss „on top“
erfolgen

Vorsicht vor schädlicher Gehaltsumwandlung!

Möchte der Praxisinhaber von dieser Variante profitieren, muss er die Parkplätze den Beschäftigten „on top“ zur Verfügung stellen. Eine Gehaltsumwandlung (Reduzierung des Arbeitslohns zugunsten des Parkplatzes) erkennt das Finanzamt nicht an.

PRAXISTIPP | Sind dem Praxisinhaber die Kosten noch immer zu hoch, kann er von seinen Angestellten eine Kostenbeteiligung fordern (z. B. 50 Prozent). Da der Vorteil aus der verbilligten Überlassung von Parkflächen ebenso nicht den Steuern und Sozialabgaben unterliegt, teilen sich damit Praxisinhaber und Angestellte die Kosten. Der Praxisinhaber hat dann die Parkgebühren als Betriebsausgabe und die Kostenanteile der Angestellten als Betriebs-einnahme zu erfassen. Die Kostenbeteiligung unterliegt allerdings der Umsatzsteuer (Bundesfinanzhof, 14.01.2016, Az. V R 63/14). Kann die Kleinunternehmerregelung (§ 19 UStG) genutzt werden, ergeben sich keine Auswirkungen.